

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Samtgemeinde Duingen
für das Haushaltsjahr
2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 01.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.138.000	105.200	75.800	5.167.400
ordentliche Aufwendungen	5.138.000	114.500	51.600	5.200.900
außerordentliche Erträge	9.100	2.200	0	11.300
außerordentliche Aufwendungen	9.100	12.000	9.100	12.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.872.700	124.700	76.500	4.920.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.536.200	142.400	48.500	4.630.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.800	4.800	500	40.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	491.400	71.400	19.600	543.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	455.600	47.500	0	503.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	341.900	5.500	0	347.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.364.100	177.000	77.000	5.464.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.369.500	219.300	68.100	5.520.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 455.600 € um 47.500 € erhöht und damit auf 503.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

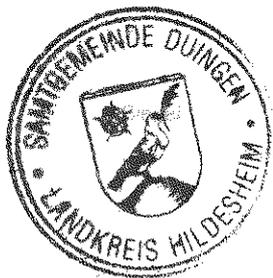
§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage bleiben unverändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht verändert.

Duingen, den 01.12.2015



gez. Schulz

.....
Samtgemeindebürgermeister

Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 05.01.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 07.01.2016 bis 15.01.2016

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Duingen,
Töpferstr.9,
31089 Duingen,**

öffentlich aus.

Duingen, 06.01.2016

Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen
Der Samtgemeindebürgermeister**

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2015 und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 17.12.2015 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.825.600	78.900	-	9.904.500
ordentliche Aufwendungen	9.825.600	78.900	-	9.904.500
außerordentliche Erträge	-	-	-	-
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.751.900	78.900	-	8.830.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.371.600	12.400	-	8.384.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	132.600	124.000	-	256.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	918.400	178.800	-	1.097.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-	-	-	-
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	103.000	-	-	103.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.884.500	202.900	-	9.087.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.393.000	191.200	-	9.584.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

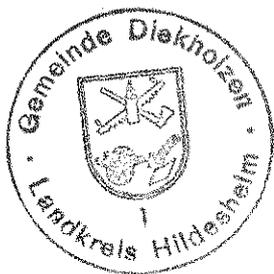
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßige, Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, werden nicht verändert.

Diekholzen, den 17.12.2015



Birgit Dieckhoff-Hübner
Bürgermeisterin

Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2015

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom **07.01.2016** bis **15.01.2016** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Diekholzen,
Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. OG-06,
31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 06.01.2016
Ort, Datum

Gemeinde Diekholzen
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 24.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.947.000,00 €		
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.133.600,00 €	Saldo	-186.600,00 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	0,00 €		
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	900,00 €	Saldo	-900,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.718.300,00 €		
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.871.600,00 €	Saldo	-153.300,00 €
2.1 Einzahlungen für Investitionen	21.200,00 €		
2.2 Auszahlungen für Investitionen	359.300,00 €	Saldo	-338.100,00 €
2.1 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	338.100,00 €		
2.2 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.700,00 €	Saldo	271.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.077.600,00 €		
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.297.600,00 €	Saldo	-220.000,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 338.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Hebesatz Samtgemeindeumlage

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- a) nach der Einwohnerzahl auf 136,4726742 EURO und
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 28,15717579 v.H. der Berechnungsgrundlage für die Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) für das Haushaltsjahr 2016

Freden (Leine), den 24. November 2015

Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung:

(Hebner)



Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3, §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 04.01.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 07.01.2016 bis 15.01.2016 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 05.01.2016
Ort, Datum

Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindebürgermeister

1. ERGÄNZUNGSSATZUNG

zur Satzung der Gemeinde Harsum

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für
straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragssatzung- ABS)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBI S. 311) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBI S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBI S. 186) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

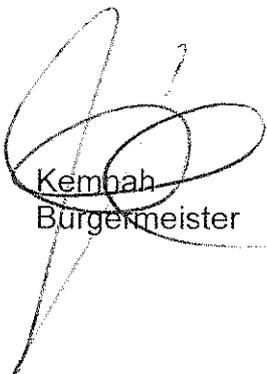
Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Harsum, den 15.12.2015


Kemhah
Bürgermeister

**Verordnung über den
geschützten Landschaftsbestandteil Messeberg HI 20
im Gebiet der Gemeinde Söhle, Ortsteil Feldbergen,
Landkreis Hildesheim**

Aufgrund des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1
Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete Bereich in der Gemarkung Feldbergen der Gemeinde Söhle wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Messeberg“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 1,78 ha und umfasst das Flurstück 86/4 der Flur 1, Gemarkung Feldbergen, Gemeinde Söhle. Die Grenzen des GLB sind in der dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1:5.000) dargestellt.
- (2) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 liegt beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31 in 31134 Hildesheim aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte kann beim Landkreis Hildesheim während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Der Messeberg liegt auf einem in west-östlicher Richtung verlaufenden Höhenrücken zwischen Feldbergen und Hoheneggelsen inmitten agrarisch intensiv genutzter Bördelandschaft. In der Vergangenheit wurde das Gebiet als militärische Funkstation genutzt. Nach Abriss der vorhandenen Gebäude wurde das Grundstück sich selbst überlassen, so dass sich artenreiche Grünlandgesellschaften Ruderalfluren und Gehölze entwickelt haben.

Mageres Grünland, Ruderalfluren, Saumgesellschaften, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Sie sind insbesondere Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten, darunter auch geschützte Arten. Der Messeberg nimmt dabei eine Insellage in der Ackerflur ein und erfüllt so auch Funktionen der Vernetzung von Biotopen und Habitaten standortheimischer Tier- und Pflanzenarten.

- (2) Aufgrund jahrzehntelanger, nach heutigen Maßstäben extensiv betriebener Bodennutzung haben sich im Bereich des Landschaftsbestandteils „Messeberg“ Böden in annähernd natürlicher Lagerung und Nährstoffhaushalt erhalten.

- (3) Die am Messeberg in exponierter Lage vorhandenen Gehölze, Säume und Grünländer beleben und gliedern das Landschaftsbild.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil soll so erhalten und gepflegt werden, dass die o. g. landschaftstypischen Lebensräume, das Landschaftsbild und Landschaftserleben sowie die Bodenpotentiale gesichert und erhalten werden.

§ 4 Verbote

Folgende Handlungen sind im geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

1. Die Errichtung, die wesentliche Veränderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung bedürfen,
2. die Aufforstung oder die Anlage und der Betrieb von Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisigkulturen und Weihnachtsbaumkulturen,
3. der Umbruch des Bodens,
4. der Einsatz von zugelassenen chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von zugelassenen organischen und mineralischen Düngemitteln,
5. die Beeinträchtigung oder Beschädigung von Sträuchern und Bäumen,
6. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder durch Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art,
7. das Lagern von Schutt, Steinen, Abfällen oder sonstigen Stoffen,
8. das Zelten und Lagern sowie das Abstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen,
9. das Abbrennen der Pflanzendecke oder das Entfachen von Feuer,
10. das Führen von Hunden ohne Leine, ausgenommen Dienst- und Jagdhunde bei Dienstausbübung oder der Jagd.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der Verordnung erteilen:
 1. Zur Errichtung nutzungsdienlicher Weidezäune und Unterstände soweit diese der landschaftstypischen Bauweise entsprechen und überwiegend aus Holz bestehen,
 2. für die Anwendung von zugelassenen Pflanzenbehandlungsmitteln im Rahmen einer zulässigen Nutzung,
 3. für die Aufstellung von Bienenkörben oder -kästen.
- (2) Die Ausnahme ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme den Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

- (3) Die Ausnahme kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des geschützten Landschaftsbestandteils, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6 Zulässige Maßnahmen (Freistellungen)

Keinen Beschränkungen nach § 4 der Verordnung unterliegen:

1. Die Entfernung des vorhandenen Zaunes,
2. der Pflegeschnitt der Obstbäume,
3. der Rückschnitt des jährlichen Zuwachses der Hecken sowie die abschnittsweise Verjüngung der Hecken (auf den Stock setzen),
4. die Durchführung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Auftrag oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von Jagdkanzeln,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, Feldrändern und zugelassenen Anlagen,
7. die Unterhaltung vorhandener Leitungsanlagen und deren Trassen,
8. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gemäß § 67 des BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 erforderliche Ausnahmegenehmigung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

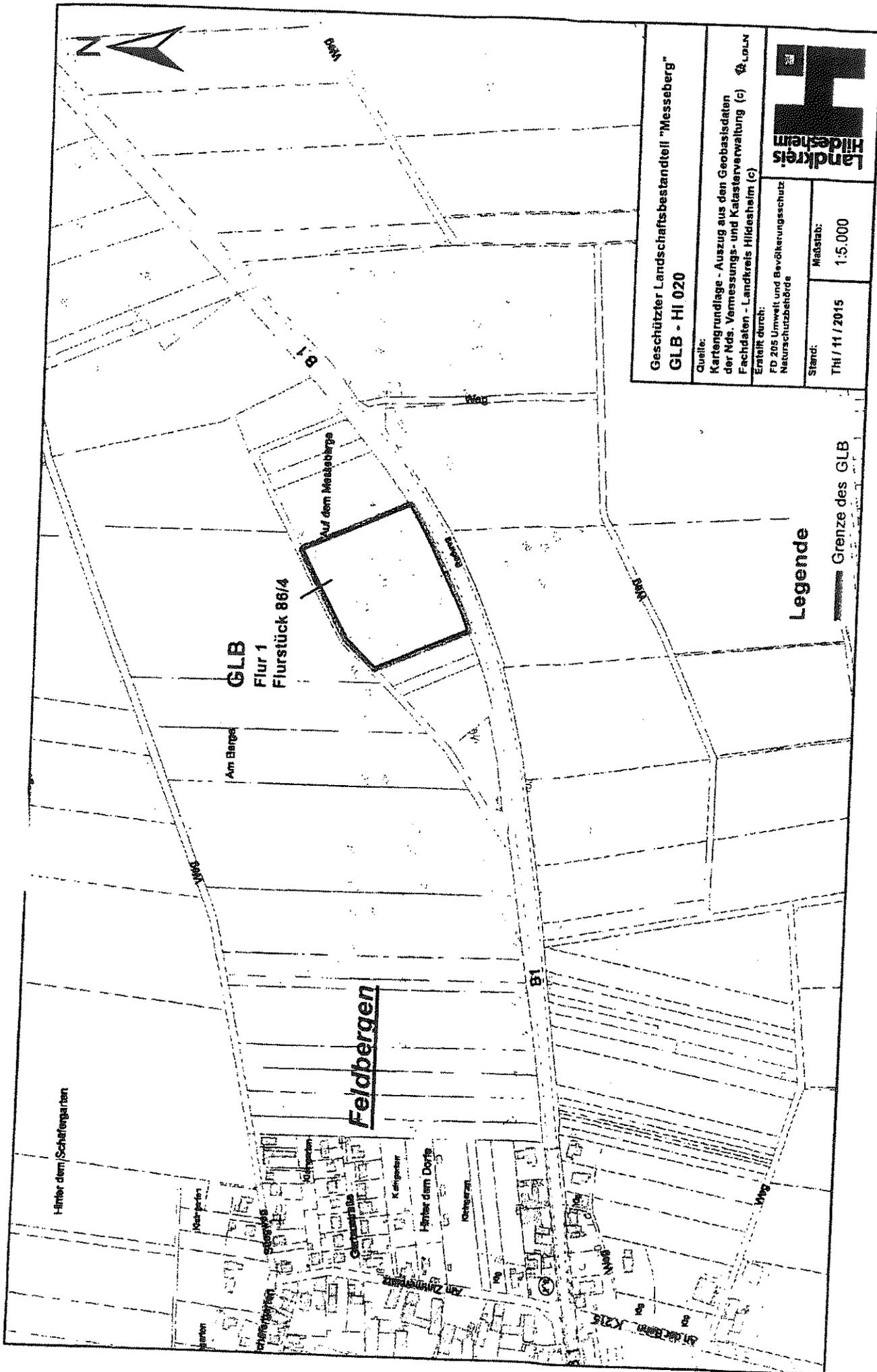
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 21.12.2015



Der Landrat



Geschützter Landschaftsbestandteil "Messeberg"
GLB - HI 020

Quelle:
 Kartogrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten
 der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) © LdV
 Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c)
 Erstellt durch:
 FD 205 Umwelt und Bevölkerungsschutz
 Naturschutzbehörde



Stand:
 TH / 11 / 2015

Maßstab:
 1:5.000

Legende

Grenze des GLB

Ausschreibung

gemäß §§ 9, 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Im Landkreis Hildesheim wird zum **01. März 2016**

eine **bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin** oder
ein **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

für den Kehrbezirk 219-LK Hi bestellt. Dieser umfasst alle Straßen der Ortsteile Betheln, Eddinghausen und Haus Escherde der Gemeinde Betheln, Teile des Ortsteils Elze sowie alle Straßen der Ortsteile Sorsum, Wittenburg und Wülfingen der Stadt Elze, Teile der Ortsteile Burgstemmen und Nordstemmen sowie alle Straßen der Ortsteile Adensen, Hallerburg und Mahlerten der Gemeinde Nordstemmen.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren. Die Altersgrenze wird mit Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Bewerber und Bewerberinnen müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte

bis zum 13.01.2016

- später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt -

an den

- V E R T R A U L I C H -
Landkreis Hildesheim
Fachdienst 204 / Schornsteinfegeraufsicht
- Bestellung bev. Bezirksschornsteinfeger -
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und eine Telekommunikationsnummer enthält
- tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält
- Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle
- Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
- Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

- ggfls. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber Inhaber eines Kehrbezirks ist und für den Fall einer Bestellung die Aufhebung einer vorhandenen Bestellung beantragen wird
- Erklärung von Bezirksinhaberinnen bzw. -inhabern, dass die Bestellung in den letzten drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nicht nach § 11 Abs. 1 oder 2 Schornsteinfegergesetz oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz aufgehoben worden ist
- Erklärung von Bezirksinhaberinnen bzw. -inhabern, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Schornsteinfegergesetz und § 21 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in den letzten 10 Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind
- Zustimmungserklärung von Bezirksinhaberinnen bzw. -inhabern sowie Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits früher für einen Bezirk bestellt waren, zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Behörde
- Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist
- Nachweis über die Führung eines zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes für einen Bezirk nach DIN EN ISO 9001 und 1401 oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb seit mindestens drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung
- Erklärung, dass Sie in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen
- Erklärung, dass Sie gesundheitlich geeignet sind, die Aufgaben wahrzunehmen
- Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie dem Bundeszentralregister

Die Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.
Mit Ausnahme des Nachweises der Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle dürfen die Unterlagen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Wichtiger Hinweis:

Der Briefumschlag ist mit der Bezeichnung „Bestellung bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in), vertraulich“ zu versehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3762, Telefax 0 51 21 / 309-95-3762

E-Mail: christine.frohns@landkreishildesheim.de

Sprechzeiten: montags 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags und freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr, nach entsprechender Vereinbarung bis 18.00 Uhr.

Hildesheim, 23.12.2015
Landkreis Hildesheim
- Fachdienst 204 -
Az. (204) 32-55-10 – 19

STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER



Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 10-04 "Überweg", 1. Änderung,
Stadtteil Mahlum

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 07.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 10-04 "Überweg", 1. Änderung, Stadtteil Mahlum, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 10, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

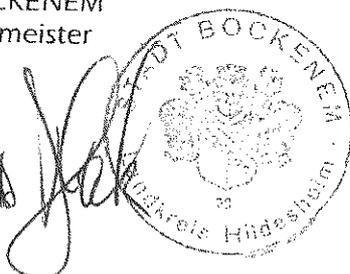
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 10-04 "Überweg", 1. Änderung, Stadtteil Mahlum, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

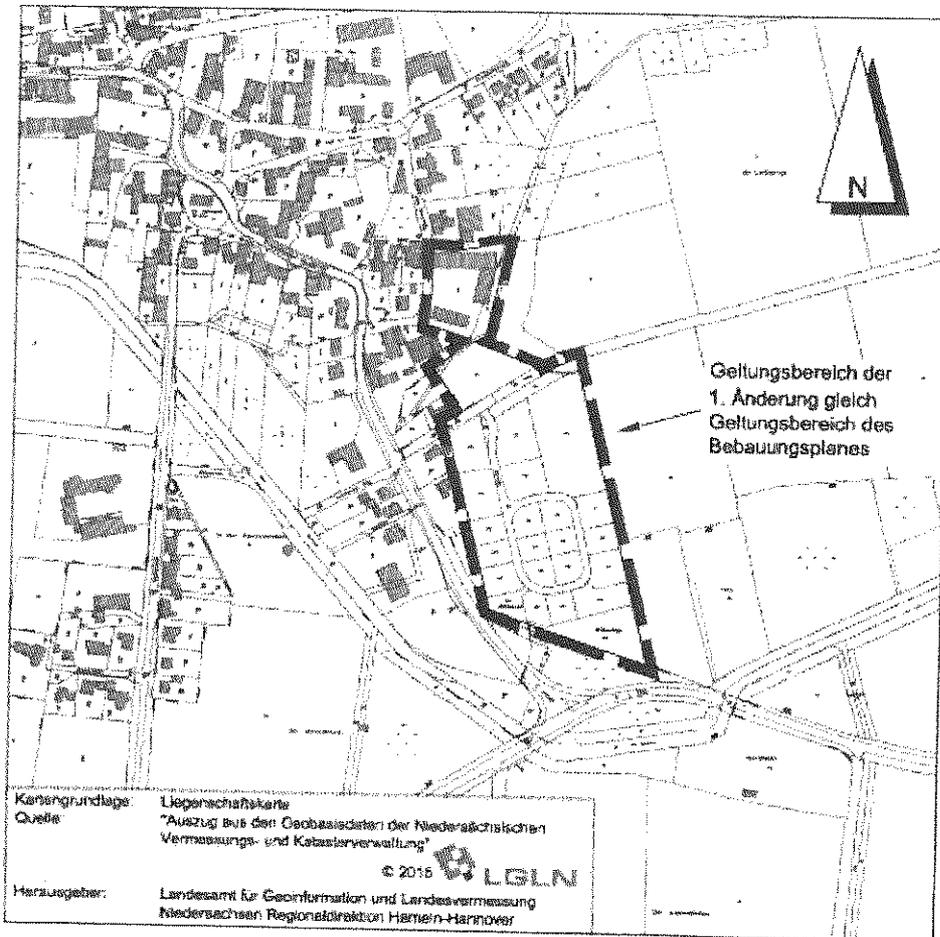
Bockenem, den 30.12.2015

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

Rainer Block

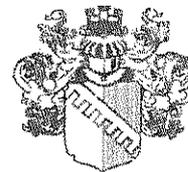


STADT BOCKENEM
STADTTEIL MAHLUM
BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT NR. 10-04 „ÜBERNWEG“
1. ÄNDERUNG



STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER



Bekanntmachung

Inkrafttreten
der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenem,
Stadtteil Königsdahlum

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 10.12.2015, Az.: 15-11-50, die vom Rat der Stadt Bockenem am 05.10.2015 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 10, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenem, Stadtteil Königsdahlum, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, den 05.01.2016

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

Rainer Brock



Übersichtskarte, M 1 : 25.000

